

VERORDNUNG
der Stadt Neusäß über die Bekämpfung des Lärms
(Lärmbekämpfungsverordnung)
vom 31.05.2001

geändert durch Verordnung vom 30.11.2001 (in Kraft ab 01.01.2002)

Die Stadt Neusäß erläßt aufgrund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (Bay-ImSchG) vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.1998 (GVBl. S 243) sowie des Art. 19 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521/522) folgende

Verordnung

§ 1

**Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden
Haus- und Gartenarbeiten**

- 1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Montagen mit Samstagen zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 20.00 Uhr ausgeführt werden. Rasenmäher dürfen nur an Werktagen zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 19.00 Uhr betrieben werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.
- 2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle üblicherweise im Haushalt und Garten anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören. Das sind insbesondere Arbeiten, bei denen motorbetriebene Geräte wie Bohrer, Schleifmaschinen, Kreis- oder Motorsägen, Bodenfräsen, Laubsauger oder –bläser, Rasenmäher oder Heckenscheren verwendet werden, aber auch Arbeiten ohne solche Geräte wie Hämmern, Hacken oder das Ausklopfen von Gegenständen aller Art.

- 3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung,
 - a) bei unaufschiebbare Arbeiten, die zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind sowie
 - b) bei Arbeiten gewerblicher und landwirtschaftlicher Art sowie genehmigungspflichtige Bauarbeiten.

§ 2

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

Bei Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten außerhalb der in Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Immissionsschutzgesetz genannten Orte ist die Lautstärke so zu regeln, daß andere, insbesondere in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr, nicht unzumutbar gestört werden.

§ 3

Haustierhaltung

Haustiere sind so zu halten, daß andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt werden.

§ 4

Beschränkungen geräuschvoller Vergnügungen

- 1) Geräuschvolle Vergnügungen im Freien und in nichtgeschlossenen Räumen dürfen nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden und sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.
- 2) Geräuschvolle Vergnügungen sind verboten im Umkreis von 100 m von
 - a) Schulen an Werktagen in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr, an Samstagen mit Schulbetrieb in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr;
 - b) Friedhöfen während der allgemeinen Öffnungszeiten;
 - c) Krankenhäuser, Alters- und Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr.
- 3) Geräuschvolle Vergnügungen sind Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen, jedoch gleichzeitig geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen.

§ 5

Anforderungen an geräuschvolle Vergnügungen

Bei geräuschvollen Vergnügungen in geschlossenen Räumen sind in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr die Fenster und die ins Freie führende Türen zu schließen.

§ 6

Ausnahmen

- 1) Die Stadt Neusäß kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.
- 2) Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- 1) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 2.500,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
 - b) entgegen der Vorschrift des § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere unzumutbar stört,
 - c) entgegen der Vorschrift des § 3 Haustiere hält,
 - d) einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 6) von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 verbunden ist, zuwiderhandelt.
- 2) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen der Vorschrift des § 4 geräuschvolle Vergnügungen veranstaltet,
 - b) entgegen der Vorschrift des § 5 Fenster und ins Freie führende Türen nicht schließt,
 - c) einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 6) von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 verbunden ist, zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- 2) Gleichzeitig wird die Verordnung der Stadt Neusäß über die Bekämpfung des Lärms vom 27. Mai 1981 aufgehoben.

Neusäß, den 01.06.2001

Dr. Nozar

1. Bürgermeister